

physische Substanz), der letzte und wirkliche kausale Ursprung seines Handelns. Dass er dabei sehr wohl durch Gründe oder die Neigungen seines Charakters motiviert sein mag, stehe dem nicht entgegen. Denn Gründe, so das Argument, sind etwas anderes als Ursachen. Sie disponieren zwar zu einer Handlung, zwingen aber nicht dazu. Auf die Frage, ob ein solcher Begriff von Handlungsverursachung überzeugen kann, komme ich ebenfalls zurück.

2. Wille

Es erscheint zweckmäßig, für die weitere Untersuchung den schwer durchschaubaren Begriff des Willens durch den der Entscheidung zu ersetzen. „Wille“ ist ein komplexer Hybridbegriff, der mehrere Bedeutungsebenen auf unklare Weise und zu unbestimmbaren Anteilen miteinander verknüpft. Auch der geistige Hybridzustand selber, den er bezeichnen soll, versammelt zahlreiche unterschiedliche Elemente, bewusste wie unbewusste, aus allen drei grundsätzlichen Bereichen des Mentalen, die man üblicherweise unterscheidet: dem kognitiven, dem emotionalen und dem motivationalen. Darüber hinaus legen es Resultate der neurowissenschaftlichen Forschung nahe, auch erhebliche Anteile sog. autonomer Körperfunktionen, die unmittelbar neurophysiologisch wirksam werden (etwa die Produktion bestimmter Hormone), zu den konstitutiven Elementen der Willensbildung zu zählen.¹³ Auf welche dieser Elemente der Freiheitsbegriff sinnvoll bezogen werden kann und auf welche nicht, ist wenig klar, und ebenso wenig, wie ggf. ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen wäre.

Demgegenüber erscheint der Begriff der Entscheidung (zu einem bestimmten Handeln oder Nichthandeln) einfacher und klarer. Gewiss resultiert auch das mentale Ereignis des Entscheidens aus vorgängigen Prozessen, die kognitive, emotionale und motivationale Elemente

13 Vgl. dazu nur *Glannon, Bioethics and the Brain*, 2007, S. 13 – 44. – Zu den verschiedenen Hirnarealen, die in funktional-neuroanatomischer Sicht an „volitionalen“ Akten beteiligt sind, s. *Spence/Frith, Towards a Functional Anatomy of Volition*, in: *Liber et al. (eds.), The Volitional Brain*, 1999, S. 11 ff., sowie *Schwartz, A Role for Volition and Attention in the Generation of New Brain Circuitry*, ebda., S. 115 ff.

enthalten, dann jedenfalls, wenn der jeweiligen Entscheidung Überlegungen des Handelnden vorausgingen. Und vor allem solche Entscheidungen gelten vielen als Beleg und Musterfall des freien Willens. Doch blendet die Konzentration auf die Entscheidung selbst immerhin die genannten Vorläufervorgänge aus. Damit wird der Gegenstand oder Träger (oder auch der mentale „Realisierer“) von Freiheit enger und auf einen exakter fassbaren Ausschnitt des inneren Handlungsschehens zugeschnitten. Und nur auf diesen Ausschnitt scheint es maßgeblich anzukommen. Denn wäre zwar das vorgängige Räsonieren (in irgendeinem Sinne) frei, nicht aber die an- und abschließende Entscheidung, so erschiene es wohl vielen zweifelhaft, ob gerade dies der gesuchte „freie Wille“ sein könne. Dagegen könnte man sich sehr wohl umgekehrt vorstellen, dass selbst ein durchgängiges Determiniertsein des vorherigen Überlegens und Abwägens einen freien Willen im gängigen Sinn nicht ausschlösse, wenn nur die anschließende Entscheidung noch als (irgendwie) „frei“ begriffen werden könnte.¹⁴ Auf sie kommt es also offenbar an. Anders formuliert: als Ausdruck dessen, was wir mit „freiem Willen“ meinen, ist die freie *Entscheidung* notwendig und hinreichend. Im folgenden wird die eingespielte Terminologie vom „freien Willen“ gleichwohl noch gelegentlich Verwendung finden. Gemeint ist damit aber regelmäßig der Vorgang oder Akt des Entscheidens.¹⁵

3. *Handlungs-/Entscheidungsfreiheit: das geläufige Verständnis*

Versucht man vor dem Hintergrund der bisherigen Unterscheidungen, einen starken Begriff der Freiheit des Entscheidens und anschließen-

14 Zu dem geläufigen Sinn, in dem sie das ggf. könnte, s. sogleich im nächsten Abschnitt des Textes.

15 Allerdings wird uns später ein weiteres Freiheitsproblem beschäftigen, bei dem es nicht um die *Entscheidung* zu einer Handlung geht, sondern um die *Kontrolle ihres anschließenden Vollzugs*. Strafrechtler sprechen von „Willenssteuerung“ des Verhaltens als Bedingung seiner Handlungsqualität und damit seiner Zurechenbarkeit zur Person. Zur Klärung dieser Steuerung kann man auf (irgend)einen Begriff des „Willens“ nicht verzichten.